

21. Zur Abgrenzung strafloser Vorbereitungshandlungen vom Versuch beim „Verführen“ i. S. des § 175a Abs. 1 Nr. 3 StGB.

IV. Straffenat. Ur. v. 5. Februar 1937 g. S. 4 D 54/37.

I. Landgericht Essen.

Der Vf. ist wegen versuchten Verbrechens gegen den § 175a Nr. 3 StGB verurteilt worden. Das angefochtene Urteil führt dazu folgendes aus:

Der Angeklagte sprach Vormittags auf der Straße den sechzehn Jahre alten Laufburschen L. an, der Kniehosen trug; er fragte ihn,

ob er nicht friere, erklärte ihm, daß er schöne, dicke Beine habe, und verstand es, ihn durch unsittliche Reden festzuhalten. Wöthlich ergriff er die eine Hand des Jungen und drückte sie über den Kleidern an seinen eigenen Unterleib. L. wehrte den Angeklagten ab und erklärte, daß er nun gehen müsse. Darauf sagte der Angeklagte, er möchte ihn am liebsten küssen, und fragte, wann er ihn denn wieder treffen könne. L. erwiderte, daß er abends um 21 Uhr in der R.-straße Nr. 26 zu erreichen sei. An diesem Abend konnte jedoch der Angeklagte nicht kommen, weil — wider sein Erwarten — sein Dienst besonders lange dauerte.

Weiter bemerkt das Urteil zur rechtlichen Würdigung: „Der Angeklagte hatte den Entschluß gefaßt, den L. dazu zu verführen, mit ihm Unzucht zu treiben. Diesen Entschluß betätigte er dadurch, daß er mit der Ausführung des Verbrechens, nämlich der Verführung des L., begann. Unter Verführung ist jede Einwirkung auf den Willen des Minderjährigen zu verstehen, die dazu dient, diesen zu dem beabsichtigten Verbrechen willfährig zu machen. Der Angeklagte wirkte auf den Willen des L. in verschiedener Weise ein. Nachdem er sich bemüht hatte, sein Vertrauen zu gewinnen, suchte er, durch unsittliche, zotige Redensarten die sittlichen Hemmungen des Jungen zu zerstören und ihn zu dem beabsichtigten Verbrechen zu überreden; die körperlichen Berührungen sollten die geistig-seelischen Einflüsse verstärken. Als er den Jungen für seine Zwecke willig glaubte, verabredete er sich mit ihm für den Abend, um dann das Verbrechen zu vollenden, da dies in der belebten Straße am hellen Tage nicht möglich war. Diese Unterbrechung der beabsichtigten Ausführungshandlung beseitigte jedoch nicht deren Einheitlichkeit. Zwar werden sich im allgemeinen die einzelnen Bestandteile der Ausführungshandlung zeitlich unmittelbar aneinander anschließen; notwendig ist das aber nicht.“

Die Revision des Angeklagten ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Den Hauptangriff der sachlichrechtlichen Klüge richtet die Revision gegen die Annahme der Strafkammer, daß das Verhalten des Beschwerdeführers schon einen Anfang der Ausführung eines Verbrechens gegen den § 175a Nr. 3 StGB. enthalte. Damit kann sie jedoch keinen Erfolg haben. Den Begriff der Verführung i. S. der

genannten Vorschrift hat die Strafkammer rechtlich zutreffend dargelegt (vgl. auch RGSt. Bd. 70 S. 199), und von diesem Tatbestandsmerkmal ausgehend hat sie ebenso rechtlich bedenkenfrei in dem Tun des Angeklagten einen Versuch jenes Verbrechens gefunden. Zu der Frage, wie die Vorbereitungshandlungen vom Anfange der Ausführung abzugrenzen seien, hat sich der Senat in RGSt. Bd. 69 S. 327 ausführlich geäußert; er hat dort namentlich betont, daß es für diese Abgrenzung entscheidend darauf ankomme, ob „die Angriffsmittel bereits in tätige Beziehung zu dem Angriffsgegenstande gesetzt“ worden seien. Gerade das aber hat die Strafkammer eingehend geprüft und einwandfrei bejaht, und sie hat dabei auch die Besonderheiten hervorgehoben, die der Tätigkeit des „Verführens“ eigen sind, nämlich eine zunächst gelinde einsetzende und sich dann steigende Einwirkung auf das Vorstellungs- und Gefühlsleben des zu Verleitenden, wodurch sittliche Hemmungen zerstört und Lustgefühle geweckt werden sollen; zutreffend bemerkt die Strafkammer auch, es entspreche durchaus dem Begriffe des Verführens, daß „die einzelnen Verführungshandlungen zeitlich getrennt sein könnten und doch infolge ihres Inhaltes und Zweckes eine Einheit bildeten“.

Wenn die Revision behauptet, die Tat, die der Angeklagte habe ausführen wollen, sei „höchstens für einen späteren Zeitpunkt, unbestimmt wann, wie und wo, in Aussicht genommen“ gewesen, und daraus den Schluß gezogen wissen will, das Tun des Beschwerdeführers sei nur eine straflose Vorbereitungshandlung gewesen, so scheidet das an den gegenteiligen Feststellungen des angefochtenen Urteils. Denn der Angeklagte „verabredete sich für den Abend mit D., um dann das Verbrechen zu vollenden“.

Von einem straflosen Rücktritt vom Versuche kann nach den Feststellungen keine Rede sein.